

Serie I. b. in Abschnitten zu zwanzig Thalern mit jährlicher Verzinsung nach $4\frac{1}{2}$ vom Hundert, welche jedoch nur zur Umwandlung der Serie I. a. verwendet werden sollen, (§. 6.)

Serie II. in Abschnitten zu 100 Thalern mit jährlicher Verzinsung nach 5 vom Hundert.

Die Bestimmung der Emissionssumme für Serie I. a. und Serie II. bleibt der Eisenbahngesellschaft überlassen, es darf aber der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Schuldscheine beider Serien die Höhe von zwei Millionen Thalern nicht übersteigen. Die Richtigkeit dieses Verhältnisses wird durch den bestellten Regierungskommissar speciell controlirt, auch ist nach Schluß der Anleihe die Zahl der wirklich ausgegebenen Stücke beider Gattungen öffentlich bekannt zu machen.

§. 3.

Die Schuldscheine jeder Appointgattung werden mit fortlaufenden Ziffern, bei Nr. 1 anfangend, bezeichnet, die Schuldscheine und Coupons I. a. und b., ingleichen die Talons und Coupons der Serie II. mit den facsimilirten, die Schuldscheine zweiter Serie mit den eigenhändigen Unterschriften zweier Directoren, sämtliche Schuldscheine, Talons und Coupons mit der facsimilirten Gegenzeichnung des Regierungskommissars ausgefertigt.

§. 4.

Die Verzinsung der Schuldscheine nimmt vom 1. Juli 1847 ab ihren Anfang und wird rücksichtlich der Schuldscheine der Serie I. in ganzen, jedesmal am 1. Juli fälligen Jahresbeträgen, rücksichtlich der Schuldscheine Serie II. in halbjährigen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres zahlbaren Raten geleistet.

Den Schuldscheinen beider Serien ist eine Tabelle zu Berechnung der fortlaufenden Tageszinsen beige druckt.

§. 5.

Für den Zweck der laufenden Zinsenerhebung werden den Schuldscheinen erster Serie I. a. und b. vier Jahrescoupons beigegeben, für das fünfte Jahr gilt der Schuldschein selbst zugleich als Zinscoupon.

Zu den Schuldscheinen zweiter Serie werden 20 Stück Halbjahrs-Coupons zunächst auf die Termine 2. Jan. 1848 bis mit 1. Juli 1857 ausgegeben, dieselben auch mit einem Talon versehen, gegen dessen Rückgabe seiner Zeit die Aushändigung fernerweiter Zinsbogen zu erfolgen hat.

§. 6.

Gegen Rückgabe des, die Stelle des fünften Zinscoupons vertretenden Schuldscheins werden nach Ablauf des fünften Jahres nach ihrer Ausgabe und dann weiter nach je fünf Jahren die Schuldscheine Serie I. a. und b. gegen neu ausgefertigte der nämlichen Appointgattung und Verzinsung umgetauscht.

Bei dem erstmaligen Umtausch derselben findet auf Verlangen der Inhaber die Umwandlung in größere Appointgattungen mit höherer Verzinsung dergestalt statt, daß innerhalb dreimonatlicher Frist vom 1. Juli 1852 ab gegen Einlieferung von zwei Stück Schuldscheinen über 10 Thaler Serie I. a. ein Schuldschein über 20 Thaler Serie I. b. und innerhalb dreimonatlicher Frist vom 1. Juli 1857 ab gegen fünf Schuldscheine über 20 Thaler Serie I. b. ein Schuldschein über 100 Thaler Serie II. verabsolgt wird.

§. 7.

Der Eisenbahngesellschaft bleibt vorbehalten, Schuldscheine erster Serie I. a. und b., welche bei ihr zum Umtausch, oder zur Umwandlung in größere Appointgattungen einkommen, gegen sofortige Baarzahlung des Nennwerthes einzulösen und werden solchenfalls die bis zum Einlösungstage erwachsenen Stückzinsen mit vergütet.

§. 8.

Die Eisenbahngesellschaft verwendet für die allmähliche Tilgung der Anleihe von dem zur Vertheilung an die Actionairs verbleibenden Reinertrage der Bahn mindestens $\frac{1}{2}$ % des Anleihecapitals, zuzüglich des Betrags der Zinsen, welche an den eingelösten Schuldscheinen erspart werden. Es bleibt jedoch jederzeit vorbehalten, ebensowohl eine Verstärkung dieser Tilgungsmittel eintreten zu lassen, als auch nach Befinden und zwar solchenfalls nach vorausgegangener halbjähriger Aufkündigung die vorhandene Anleiheschuld oder sämtliche Schuldscheine einer Appointgattung auf Einmal zur Rückzahlung zu bringen.

Mit der planmäßigen Tilgung der Anleihe wird ein Jahr nach dem für die Umwandlung der Schuldscheine der Serie I. b. in Schuldscheine der Serie II. festgesetzten Termine (§. 6.) begonnen, zu diesem Behufe vom Jahre 1858 ab im Monate Januar jeden Jahres eine entsprechende Stückzahl von Schuldscheinen ausgelost und nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der ausgelosten Nummern der betreffende Betrag vom 1. Juli jeden Jahres ab bei der Hauptcasse der Gesellschaft in Chemnitz gegen Einlieferung der Schuldscheine nebst Talons und den noch nicht verfallenen Zinscoupons zurückgezahlt.

Wenn zu der Zeit, wo mit der Schuldentilgung angefangen wird, noch Schuldscheine erster Serie I. a. und b. in Umlauf sein sollten, (vergl. §. 6.) so kommen zunächst die Schuldscheine der Serie I. a., dann die Schuldscheine der Serie I. b., zuletzt erst die der zweiten Serie zur Amortisation.

§. 9.

Zinsen, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstage ab nicht erhoben werden, sind nach Ablauf dieser Zeit verjährt und die betreffenden Coupons ungültig.

§. 10.

Rücksichtlich aller, ihren Inhabern abhanden gekommener Schuldscheine, Talons und Coupons tritt das §. 34. der Statuten der Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft für die Actien derselben vorgeschriebene Mortificationsverfahren vor dem Stadtgerichte zu Chemnitz ein.

§. 11.

Für diese Anleihe haftet die Chemnitz-Niesauer Eisenbahngesellschaft mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Eigenthume. Zur Verzinsung und planmäßigen Zurückzahlung werden die bereitesten Einnahmen der Gesellschaft nach alleiniger Vorwegnahme der Betriebskosten der Eisenbahn zunächst verwendet. Die Erfüllung dieser Zusagen steht unter Aufsicht der Staatsregierung. Eine von dem Directorium und Ausschusse der Gesellschaft auszustellende Urkunde über sämtliche in Betreff dieser Anleihe übernommenen Verbindlichkeiten wird bei dem Stadtgerichte zu Chemnitz niedergelegt.